

Die Katholische Grundschule in Nordrhein-Westfalen



»Eine starke Toleranz wächst aus den eigenen Wurzeln.
Losgelöst davon wächst Desorientierung, wächst
Beliebigkeit, jedenfalls nicht die Anerkennung des
anderen. Die kommt aus der eigenen Identität. [...]
Je tiefer das Profil, desto stärker sind Haftung und Halt.«

Bischof Franz Kamphaus

Die Katholische Grundschule in NRW

Vorwort – 4

I. Stellenwert Katholischer Grundschulen – 7

II. Chancen Katholischer Grundschulen – 11

Katholische Grundschule – Bereicherung der Bildungslandschaft – 11

Der Mehrwert der Bekenntnisschulen – 13

Gemeinsam den Glauben (er)leben – 15

Erziehungsgemeinschaft mit den Eltern – 17

Brücke zum Leben in der Pfarrgemeinde – 17

Übergang gestalten – 19

III. Schulorganisatorische Besonderheiten einer Katholischen Grundschule – 21

Aufnahme an Katholischen Grundschulen – 21

Teilnahme am Religionsunterricht – 27

Anderer Religionsunterricht an einer Katholischen Grundschule – 29

Teilnahme am Gottesdienst – 31

IV. Veränderungen der Schullandschaft in Zeiten des demografischen Wandels – 33

Auflösung von Schulen – 33

Schulverbünde – 37

Umwandlung der Schulart – 47

V. Glossar der wichtigsten Begriffe – 50

Ansprechpartner der (Erz-)Bistümer – 55

Vorwort

»Die katholische Bekenntnisschule in Nordrhein-Westfalen« ist eine Bezeichnung, die bei vielen Menschen, die sich mit schulischen Themen beschäftigen, Fragen aufwirft. Das Anliegen dieser Broschüre ist es daher,

- zu klären, welchen Stellenwert und welche Chancen eine Bekenntnisschule hat
- zu informieren, welche Besonderheiten diese Schulart kennzeichnen
- zu erläutern, welche Bedingungen für schulorganisatorische Veränderungen gelten.

Die Broschüre richtet sich an Eltern, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer, aber gleichermaßen an alle diejenigen, die in der Seelsorge vor Ort Verantwortung tragen. Die von uns zusammengestellten Informationen unterstützen zielgerichtete Überlegungen zur Entwicklung und Förderung der örtlichen Schule. Die Broschüre verdeutlicht, dass Katholische Bekenntnisschulen in der Ausbildung ihres spezifischen Schulprofils eine außerordentlich anspruchsvolle Arbeit leisten und ein unverzichtbares Gut in der – vom Staat ausdrücklich gewollten – Vielfalt der Schullandschaft darstellen.

Um der leichteren Lesbarkeit willen findet sich jeweils rechts auf den Seiten der fortlaufende Text, während jeweils links auf den Seiten die zugehörigen gesetzlichen Vorgaben unmittelbar zugeordnet und im Wortlaut ausgeführt sind. Auf diese Weise erübrigt sich ein langwieriges Suchen einschlägiger Rechtsvorschriften. Zusätzlich können im angehängten Glossar wichtige Begriffe nachgeschlagen werden.

Die Kontaktpersonen aus den Schulabteilungen der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer (*siehe Seite 55*) stehen für eine Beratung gern zur Verfügung.

Für das Erzbistum Köln: Hauptabteilungsleiter Domkapitular Prälat Gerd Bachner

Für das Erzbistum Paderborn: Hauptabteilungsleiter Domkapitular Msgr. Joachim Göbel

Für das Bistum Aachen: Oberstudiendirektor i.K. Benno Groten

Für das Bistum Essen: Oberstudiendirektor i.K. Bernd Ottersbach

Für das Bistum Münster: Hauptabteilungsleiter Dr. William Middendorf

Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW)
Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen
oder Weltanschauungsschulen.

§ 26 Abs. 5 Satz 1 Schulgesetz NRW (SchulG)

In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die
Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen.

**Nr. 1.23 Satz 1 Verwaltungsvorschrift zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS)**

Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn
eines Schuljahres frei (siehe § 26 Abs. 5 SchulG).

§ 26 Abs. 3 SchulG

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder
des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religions-
gemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden
Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

I. Stellenwert Katholischer Grundschulen

In Nordrhein-Westfalen sind Katholische ebenso wie Evangelische Grundschulen grundsätzlich Bekenntnisgrundschulen in kommunaler Trägerschaft. Daneben bestehen andere öffentliche Grundschulen, die entweder als Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen organisiert sein können.

Dank des pluralen Schulwesens in Nordrhein-Westfalen existieren verschiedene Schularten nebeneinander. Der Staat trägt mit seiner Landesverfassung explizit Sorge dafür, dass diese Vielfalt der Schularten in Nordrhein-Westfalen erhalten bleibt. Mit ihrem unverwechselbaren Profil ist die Katholische Grundschule ein wichtiger Bestandteil dieser Vielfalt. In der Existenz dieser verschiedenen Schularten wird die Religionsfreiheit deutlich. Eltern steht die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei. Wer möchte, kann seine Kinder also an einer Bekenntnisgrundschule unterrichten lassen. Staat und Kirche gehen hier im Sinne eines pluralen Bildungsangebots eine Partnerschaft ein.

Im Gegensatz zu den Gemeinschaftsgrundschulen wird an den Bekenntnisgrundschulen nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

*Grundsätze für Unterricht und Erziehung in den
öffentlichen katholischen Bekenntnisschulen im
Land Nordrhein-Westfalen, 1986*

(vgl. <http://erzbistum-koeln.de/export/sites/erzbistum/schule-hochschule/religionspaedagogik/bekenntnisschulen/grundsaeetze.pdf>)

Nr. 1.23 Satz 2 VVzA0-GS

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a. dem betreffenden Bekenntnis angehört oder
- b. dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

§ 26 Abs. 6 SchulG

In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfessionen der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

Von den Schulabteilungen der (Erz-)Bistümer wird Unterstützung für eine individuelle Umsetzung dieser Vorgaben im Schulprofil der einzelnen Katholischen Grundschule angeboten.

Richtlinien und Lehrpläne werden so umgesetzt und angewendet, dass die Grundsätze des Bekenntnisses sowohl im Unterricht aller Fächer als auch im Schulleben insgesamt zur Geltung kommen. Um die Katholischen Grundschulen des Landes bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die Bischöfe in Nordrhein-Westfalen entsprechende Grundsätze formuliert.

Es ist das Ziel der Katholischen Grundschule, im Zusammenwirken mit den Eltern durch Bildung und Erziehung jeder Schülerin und jedem Schüler zur Entfaltung der je eigenen Anlagen zu verhelfen. Sie will ihren Teil dazu beitragen, den Kindern die Frohe Botschaft des Glaubens zu vermitteln und sie mit dem Leben in und mit der Kirche vertraut zu machen.

Bekenntnisschulen nehmen nicht nur Kinder auf, die der entsprechenden Konfession angehören, sondern auch alle Kinder, deren Eltern ausdrücklich die Unterrichtung und Erziehung im Sinne der Konfession der Schule wünschen (*vgl. Abschnitt »Aufnahme an Katholischen Grundschulen«, S. 21*).

Die Lehrerinnen und Lehrer einer Bekenntnisschule gehören grundsätzlich der jeweiligen Konfession an und erklären sich dazu bereit, in diesem Sinne zu unterrichten und zu erziehen.

Art. 8 Abs. 1 LV NRW

Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Art. 12 Abs. 6 Satz 2 LV NRW

§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

§ 2 Abs. 5 Nr. 4 SchulG

Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln.

S. 11 der Richtlinien Grundschule NRW (2008)

In Bekenntnisschulen gemäß Artikel 12 der Landesverfassung werden die Richtlinien und Lehrpläne so angewendet, dass die Grundsätze der betreffenden Bekenntnisse in Unterricht und Erziehung sowie bei der Gestaltung des Schullebens insgesamt zur Geltung kommen.

II. Chancen Katholischer Grundschulen

Katholische Grundschulen fördern alle Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen und stärken die Freude am Lernen und Leisten. In der Bildungslandschaft des Landes Nordrhein-Westfalen setzen Katholische Grundschulen inhaltlich und gestalterisch eigene Akzente: Sie stehen für ein pädagogisches Konzept, das Wissensvermittlung mit ganzheitlicher Erziehung und Glaubenspraxis verbindet.

Katholische Grundschule – Bereicherung der Bildungslandschaft

Die großen kulturellen Veränderungen in unserer Gesellschaft, die Globalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen, die Relativierung der Wertvorstellungen und zunehmend instabile Familienstrukturen beunruhigen und verunsichern Kinder immer mehr. In unserer pluralen Gesellschaft zeigen die Katholischen Grundschulen durch ihre Ausrichtung auf das Bekenntnis ein eigenes und eindeutiges Profil. Damit wirken sie Orientierungslosigkeit und Beliebigkeit entgegen, geben den Schülerinnen und Schülern Halt und unterstützen sie bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

Die religiöse Dimension von Bildung beschränkt sich nicht auf den Religionsunterricht, sondern findet sich als Grundorientierung in allen Fächern wieder. Natürlich gibt es keine »Katholische Mathematik«, aber es besteht im Unterricht immer wieder die Möglichkeit, Zusammenhänge mit Inhalten, Werten und Anschauungen des Glaubens herzustellen.

Art. 7 Abs. 1 LV NRW

§ 2 Abs. 2 Satz 1 SchulG

Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

Darüber hinaus leisten Bekenntnisschulen einen wichtigen Beitrag, um die christliche Kultur im Alltag lebendig werden zu lassen: Kreuze in den Klassenzimmern oder die Pflege religiöser Traditionen wie Martinszüge und Adventsfeiern sind feste Bestandteile des Schulprogramms.

Der Mehrwert der Bekenntnisschulen

Bekenntnisschulen orientieren sich am biblisch begründeten Menschenbild. Jeder Mensch ist als Ebenbild Gottes einmalig und damit einzigartig – mit all seinen Stärken und Schwächen. Die persönlichen Eigenheiten und die der anderen zu erkennen und zu respektieren, prägt als christliche Grundhaltung das Miteinander der Schulgemeinschaft: der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern.

Die Kinder mit der Frohen Botschaft des Evangeliums vertraut zu machen und sie an ein Leben in und mit der Kirche heranzuführen, bildet die Grundlage für die Erziehung und Bildung einer Katholischen Bekenntnisschule. Diese Vermittlung reicht weit über den Religionsunterricht hinaus und umfasst die ganze Schulgemeinschaft, über alle Unterschiede der sozialen und nationalen Herkunft hinweg. Ganz selbstverständlich schließt diese Gemeinschaft auch nicht-katholische Schülerinnen und Schüler ein, ohne Unterschiede zu verwischen und damit die Eigenheiten des anderen zu missachten. In diesem Sinne leisten Bekenntnisschulen einen wichtigen Beitrag für eine aufrichtige Integration.

»Und er stellte ein Kind in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat.«

Markus 9,36 – 37

»Und er stellte ein Kind in ihre Mitte«, so erzählt das Markusevangelium von der besonderen Zuwendung Jesu zu den Kindern (*vgl. Mk 9,36*) und gibt damit auch eine Richtschnur für pädagogisches Handeln aus dem katholischen Glauben heraus: das Kind als Mittel- und Ausgangspunkt sehen. Diesem Prinzip folgen Katholische Grundschulen im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern.

Auch fühlen sich Bekenntnisschulen dem christlichen Engagement für Projekte zugunsten Benachteiligter verpflichtet. Darin eingebunden werden die Kinder mit Grenzsituationen menschlicher Existenz vertraut gemacht und lernen, die Not anderer Menschen wahrzunehmen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Gemeinsam den Glauben (er)leben

Religiöse Angebote sind feste Elemente des Schulalltags. Beim gemeinsamen Gebet, bei regelmäßigen Schulgottesdiensten und Feiern der Fest- und Feiertage des Kirchenjahres können die Kinder die Schule als eine Lebens- und Lerngemeinschaft erfahren – ebenso bei der Feier des Namens- und Geburtstages oder etwa bei einer Schulwallfahrt. Dadurch bekommt der Glaube einen Bezug zum Leben der Kinder, wird für sie lebendig, in der Gemeinschaft erfahrbar und nicht auf eine Privatangelegenheit des Einzelnen reduziert.

§ 2 Abs. 3 SchulG

Die Schule achtet die Erziehungsrechte der Eltern.
Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der
Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich
zusammen.

Erziehungsgemeinschaft mit den Eltern

Um den Schülerinnen und Schülern eine umfassende Erziehung und Bildung zu ermöglichen, ist eine Erziehungsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Eltern von großer Bedeutung. Indem sie sich am Vorbild der Erwachsenen orientieren, erleben die Kinder, was es bedeutet, für das eigene Leben Verantwortung zu übernehmen und es aus dem Glauben heraus zu gestalten. Dank dieser starken Einbindung haben die Eltern mehr Einfluss darauf, dass ihre Vorstellungen von Erziehung in der Schule fortgeführt werden.

Brücke zum Leben in der Pfarrgemeinde

Katholischer Glaube kann für die Kinder nur dann zu einer tragfähigen Grundlage für ihr Leben werden, wenn er auch im persönlichen Kontakt mit Priestern, Diakonen und Pastoralen Diensten im umliegenden Seelsorgebereich erfahrbar wird.

Eine Vernetzung zwischen Schulgemeinschaft und Pfarrgemeinde findet beispielsweise dann statt, wenn sich die Schule bei Festen und Feiertagen der Pfarrgemeinde engagiert oder beide – etwa im Rahmen des Offenen Ganztags – kooperieren. Weitere Beispiele hierfür können die Erstkommunionvorbereitung, Angebote der Katholischen Öffentlichen Bücherei, der Kirchenmusik oder der kirchlichen Jugendarbeit sein. Auf diese Weise wird das Kind mit den Aufgaben und Angeboten der Pfarrgemeinde vertraut gemacht und kann sich als Teil der Gemeinschaft fühlen.

»Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule
in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung
für die beständige Förderung des Kindes und seinen
Übergang in die Grundschule zusammen.«

Kinderbildungsgesetz (KiBiz) § 14 Abs. 1

Entscheiden Eltern sich für eine Katholische Grundschule mit offenem Ganztag, können sie darauf vertrauen, dass die Grundsätze und Werte des Bekenntnisses über den Unterricht hinaus gelebt und weiter vertieft werden. So ist es bei einem katholischen Träger oft selbstverständlich, das gemeinsame Essen mit einem Tischgebet zu beginnen. Träger der Jugendhilfe der katholischen Kirche stehen überdies für eine gute Qualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher und eine angemessene Bezahlung.

Übergang gestalten

Ein weiterer Brückenpfeiler zum Leben in der Pfarrgemeinde ist der Besuch einer katholischen Kindertagesstätte vor Eintritt in eine Bekenntnisschule. Ein solch gezielt gestalteter Übergang ermöglicht eine Kontinuität der religiösen und ganzheitlichen Erziehung. Zugleich beginnt die Erziehungsgemeinschaft der Eltern mit den kirchlichen Trägern früher und wird beständig fortgeführt. Diese Stabilität ermöglicht den Kindern einen gelingenden Anfang, bei dem sie Rückhalt bei Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern erfahren. Das lässt sie früh eigenständige Schritte ins Leben wagen. Die am biblischen Menschenbild orientierte und dem Kind in der Mitte zugewandte religionspädagogische Arbeit begleitet Kinder von Anfang an auf dem Weg zu einem lebensstüchtigen Glauben.

S. 11 der Richtlinien Grundschule NRW (2008)

In Bekenntnisschulen gemäß Artikel 12 der Landesverfassung werden die Richtlinien und Lehrpläne so angewendet, dass die Grundsätze der betreffenden Bekenntnisse in Unterricht und Erziehung sowie bei der Gestaltung des Schullebens insgesamt zur Geltung kommen.

§ 46 Abs. 3 SchulG

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Art 12 Abs. 6 Satz 2 LV NRW

§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

§ 26 Abs. 5 Satz 1 SchulG

In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn des Schuljahres wählen.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 LV NRW
Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

III. Schulorganisatorische Besonderheiten einer Katholischen Grundschule

Für Katholische Grundschulen gelten grundsätzlich dieselben Richtlinien und Verordnungen wie für alle anderen Schulen in kommunaler Trägerschaft. Allerdings führt die Ausrichtung nach einem Bekenntnis darüber hinaus zu weiteren Bestimmungen, die der Besonderheit dieser Schulart Rechnung tragen.

Aufnahme an Katholischen Grundschulen

Nach dem Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Da sämtliche Schularten dem Gleichrangigkeitsprinzip unterliegen, gilt diese Regelung auch für Katholische Bekenntnisschulen.

Eine Katholische Grundschule nimmt grundsätzlich die Kinder des entsprechenden Bekenntnisses auf. Darüber hinaus können jedoch auch Kinder eines anderen Bekenntnisses oder anderen Glaubens oder Kinder ohne Konfession aufgenommen werden, wenn die Eltern dies ausdrücklich wünschen. Die freie Wahl der Schulart gehört zu den Rechten der Eltern und hat damit hohe Priorität.

§ 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SchulG

In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig.

Nr. 1.23 Sätze 1 bis 3 VVzAO-GS

Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (siehe § 26 Abs. 5 SchulG).

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a. dem betreffenden Bekenntnis angehört oder
- b. dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts Münster v. 21.7.2003 (1 L 1108/03)

»Die streitige Frage betrifft keine Formvoraussetzung, sondern die inhaltliche Frage nach der Zustimmung der Antragsteller zu einer Unterrichtung ihrer Tochter nach den Grundsätzen des Bekenntnisses.« (zit. nach juris, Randziffer 14)

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen v. 27.2.1981 (5 A 1128/80)

»Eine im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 GG und das Gesetz über die religiöse Kindererziehung zu beachtende Wahl der Erziehungsberechtigten liegt jedoch nur dann vor, wenn die Ausrichtung der Schule auf die Grundsätze des anderen Bekenntnisses auch voll und ganz bejaht wird.« (OVGE 36, 31; Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BVerwG mit Beschluss vom 22.10.1981 – 7 B 126/81 – in NJW 1983, 2583)

Information durch die Schulleitung

Der Schulleitung fällt die Aufgabe zu, die Eltern vor Aufnahme des Kindes über die Besonderheiten der entsprechenden Schulart zu informieren. In Katholischen Grundschulen gehört z.B. die Teilnahme am Katholischen Religionsunterricht oder an christlichen Festen, die im Schulleben ihren festen Platz haben, grundsätzlich dazu. In offenen Gesprächen müssen den Eltern die Kriterien für die Aufnahme an der Schule dargelegt werden.

Willenserklärung der Eltern

..... Entscheiden Eltern sich dazu, ihr Kind an einer Katholischen Grundschule anzumelden, auch wenn sie selbst einer anderen Konfession oder Religion angehören oder konfessionslos sind, dann geben sie eine Erklärung ab (mit der Anmeldung oder gesondert). Diese Willenserklärung ist keine reine Formalität, vielmehr bekunden die Eltern damit, dass ihr Kind nach den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll – mit allen zugehörigen Ausprägungen und Anforderungen.

Entscheidung über die Aufnahme

Die Schulleitung vergewissert sich, ob den Eltern die Unterrichtung und Erziehung ihres Kindes im Sinne der katholischen Konfession ein ernstes Anliegen ist. Es geht also nicht nur darum, ob die Willenserklärung formell richtig ist, sondern ob die Eltern die Schule aus religiöser Überzeugung wählen.

Nr. 1.23 Satz 4 VVzAO-GS

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.

§ 1 Abs. 3 Satz 4 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Beweggründe der Eltern

Möchten Eltern unmittelbar nach der Aufnahme an der Bekenntnisschule ihr Kind vom Religionsunterricht befreien lassen oder wünschen sie keine Teilnahme am Gottesdienst, kann der Eindruck entstehen, dass sie tatsächlich nicht an einer Erziehung im Sinne des katholischen Bekenntnisses interessiert sind. In diesem Fall sollte geprüft und überlegt werden, ob ein Schulwechsel an eine Gemeinschaftsgrundschule angeraten ist.

Anmeldeüberhang

Die jeweiligen Schulträger legen im Schulentwicklungsplan fest, wie hoch die Aufnahmekapazität einer Schule ist. Werden an einer Bekenntnisschule mehr Kinder angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, haben die Schülerinnen und Schüler, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören, Vorrang gegenüber den anderen. Es besteht ein sogenannter Anmeldeüberhang.

Sind ausreichend Plätze vorhanden, nimmt die Bekenntnisschule die Kinder nach den üblichen Kriterien auf (*vgl. Abschnitt »Aufnahme an Katholischen Grundschulen«, S. 21*).

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 GG

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen (...) ordentliches Lehrfach.

Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LV NRW

Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 7 Abs. 2 GG

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

§ 31 Abs. 6 SchulG

Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

Nr. 6.2 Sätze 1 und 2 RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003

Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

Teilnahme am Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist, wie grundsätzlich auch an den anderen Schulen, an der Katholischen Grundschule Pflichtfach. In der Regel wird an einer Bekenntnisschule nur der Religionsunterricht der jeweiligen Konfession erteilt. Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler daran teil, also auch Kinder anderen Glaubens oder ohne Konfessionszugehörigkeit. Sie erfahren die gleiche Behandlung wie Kinder mit entsprechendem Bekenntnis.

Da es sich bei einer Katholischen Grundschule in kommunaler Trägerschaft um eine öffentliche Schule handelt, wäre zwar eine Befreiung vom Religionsunterricht mit einer schriftlichen Erklärung theoretisch möglich. Allerdings haben die Eltern mit ihrem Wunsch auf Aufnahme ihres Kindes in eine Katholische Grundschule deutlich zu verstehen gegeben, dass sie eine Erziehung und Unterrichtung im Sinne des katholischen Bekenntnisses wünschen. Deshalb würde in diesen Fällen ein Widerspruch entstehen, der Anlass dazu gäbe, die Motive der Eltern zu hinterfragen (*vgl. Abschnitt »Beweggründe der Eltern«, S. 25*) und einen Besuch einer Gemeinschaftsgrundschule in die Überlegungen mit einzubeziehen.

§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

§ 26 Abs. 7 SchulG

An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

Nr. 1.23 Satz 3 VVzAO-GS

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

§ 26 Abs. 6 SchulG

In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfessionen der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

Anderer Religionsunterricht an einer Katholischen Grundschule

Alle Eltern haben mit der Anmeldung ihres Kindes an der Bekenntnisschule einer Erziehung im Sinne des entsprechenden Glaubens zugestimmt. Folglich wird an dieser Schule regelmäßig nur der Religionsunterricht der entsprechenden Konfession erteilt. Einen Anspruch auf Religionsunterricht in einer anderen Konfession gibt es grundsätzlich nicht. Allerdings gibt es Ausnahmen von dieser Regel.

Existiert

- (a) auf dem Gebiet des Schulträgers keine Gemeinschaftsgrundschule mit entsprechendem Religionsunterricht oder eine dem eigenen Bekenntnis entsprechende Schule oder wäre
- (b) ein unzumutbarer Schulweg in Kauf zu nehmen, so wird auch ein bekenntnisfremder Religionsunterricht (häufig: Evangelische Religionslehre) an der Katholischen Bekenntnisschule angeboten, wenn dort mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler der Konfession dieser Minderheit die Schule besuchen.

Da für diese Kinder keine zumutbare Alternative zur Einschulung in der Bekenntnisschule besteht, erhalten sie Religionsunterricht ihrer eigenen Konfession. Dazu wird eigens eine Lehrerin oder ein Lehrer des entsprechenden Bekenntnisses eingestellt. Obwohl dann an diesen Schulen (z.B. »Monopol-schulen« in ländlichen Bereichen) Lehrkräfte des evangelischen Bekenntnisses unterrichten, gelten weiterhin die rechtlichen Grundsätze für Katholische Grundschulen, wie beispielsweise die Besetzung von Funktionsstellen mit katholischen Lehrkräften.

Nr. 2 Satz 1 RdErl des Kultusministeriums v. 13. 04. 1965
In allgemeinbildenden Schulen (...), in deren Stunden-
tafeln Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen
ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben.

Art 12 Abs. 6 Satz 2 LV NRW

§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

Nr. 1.23 Satz 2 Buchst. b VVzAO-GS

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Teilnahme am Gottesdienst

..... Laut Erlass muss grundsätzlich jede Schule »Gelegenheit zum Schulgottesdienst« geben. Schülerinnen und Schüler sind allerdings nicht verpflichtet, daran teilzunehmen.

..... An Katholischen Bekenntnisschulen ist diese Regelung jedoch differenzierter zu betrachten. Mit dem Antrag auf Aufnahme ihres Kindes haben die Eltern erklärt, dass sie eine Erziehung und Unterrichtung ihres Kindes nach den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses wünschen. Schulgottesdienst, Gebet und andere liturgische Ausdrucksformen sind aber fester Bestandteil dieser Erziehung und des Schullebens. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Schulleitung bei den Anmeldegesprächen deutlich auf diese Zusammenhänge hinweisen.

§ 76 Sätze 2 und 3 Nr. 1 SchulG

Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule (...)

IV. Veränderungen der Schullandschaft in Zeiten des demografischen Wandels

Stark rückläufige Schülerzahlen können den Fortbestand kleinerer Schulen gefährden. Laut Schulgesetz gibt es drei Möglichkeiten, auf eine solche Entwicklung zu reagieren. Welche Maßnahmen der Schulträger ergreift, ergibt sich aus der Schulentwicklungsplanung, die von den Kommunen erstellt wird. Die Landesregierung erarbeitet weitere Bestimmungen, um eine wohnortnahe Schulversorgung bei rückläufigen Schülerzahlen zu ermöglichen (Stand: Februar 2012).

Auflösung von Schulen

Mit mindestens 18 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ist der Bestand einer Bekenntnisgrundschule gewährleistet. Es müssen also insgesamt mindestens 72 Kinder in vier Klassen die Schule besuchen.

Sinkt die Gesamtschülerzahl unter 72, kann eine Schule aufgelöst werden. Die Initiative dazu muss vom Schulträger ausgehen. Er muss seinen Beschluss schriftlich festhalten und als Grundlage die Schulentwicklungsplanung heranziehen. Anschließend muss die Entscheidung von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Für ein solches Verfahren gilt es, einiges zu beachten:

- Die Schule ist vom Schulträger rechtzeitig anzuhören. Über ihre Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz. Über die Auflösung einer Schule entscheidet die Gemeinde durch Ratsbeschluss, meistens nach vorheriger Beratung im Schulausschuss.

§ 80 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SchulG

Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

- Bei Auflösung einer Bekenntnisschule muss ein alternatives Angebot in zumutbarer Entfernung liegen.
- Ist eine Schule nur einzügig oder hat eine negative Zukunftsprognose mit zurückgehenden Schülerzahlen, sollte vorausschauend überlegt werden, ob und ggf. wie sie erhalten werden kann. Es sollte geklärt werden, ob die Kommune die Schule eventuell als Teilstandort für einen Schulverbund (*vgl. Abschnitt »Schulverbünde«, S. 37*) vorsieht. Bei zweizügigen Schulen kann der Schulträger die Schule als schulorganisatorische Maßnahme auf eine Einzügigkeit begrenzen. Auch in diesem Fall bietet es sich an, dass die Schule frühzeitig das Gespräch mit der Kommune sucht.
- In Ausnahmefällen kann für die Dauer eines Jahres eine Schülerzahl unter 18 Kindern auf Antrag genehmigt werden, beispielsweise wenn für die Folgejahre eine eindeutig stabile oder sogar höhere Schülerzahl prognostiziert wird.
- Die Auflösung kann sukzessive erfolgen, indem keine neuen Eingangsklassen mehr eingerichtet werden. Nach und nach läuft so der Schulbetrieb aus. Es kann aber auch eine sofortige Auflösung beschlossen werden, wenn die Schule von einem Jahr auf das nächste nicht mehr über die erforderliche Mindestschülerzahl verfügt.

§ 83 Abs. 1 SchulG

Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).

§ 80 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SchulG

Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

Schulverbünde

Das Schulgesetz sieht die Möglichkeit vor, kleine wohnortnahe Grundschulstandorte mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang zu erhalten. Möglich wird dies durch die Bildung von Grundschulverbänden. Grundschulen werden zu einem Verbund zusammengefasst, bei dem es mehrere Teilstandorte gibt. Gemeinsam erreichen die Standorte Klassen- und Schulgrößen, die für einen Fortbestand angemessen sind. Mit dieser Maßnahme lässt sich die Pluralität im Grundschulangebot aufrechterhalten. Diese Vielfalt ist von großer Bedeutung, da sie den Eltern die Wahlfreiheit der Schulart ermöglicht, die ihnen laut Gesetz zusteht.

Um Teil eines Schulverbundes zu werden, wird eine bisher eigenständig geführte Schule zunächst aufgelöst. In einem zweiten Schritt wird sie als Teilstandort in einen Schulverbund eingebracht.

Ein Grundschulverbund kann auch gebildet werden, indem zwei bisher eigenständig bestehende Schulen aufgelöst und als Schulverbund neu gegründet werden. In diesem Fall muss ein Bestimmungsverfahren von Amts wegen über die Schulart eingeleitet werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um zwei Gemeinschaftsgrundschulen oder zwei Schulen desselben Bekenntnisses handelt.

Werden zwei Schulen auf dem gleichen Grundstück oder sogar im gleichen Gebäude betrieben, bleiben diese aber organisatorisch eigenständig, handelt es sich nicht um einen Verbund.

§ 83 Abs. 2 Satz 1 SchulG

Grundschulverbände können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden.

Ein Grundschulverbund besteht aus zwei oder mehr Teilstandorten. Er kann aus Bekenntnisgrundschulen und Gemeinschaftsgrundschulen gebildet werden; ein Verbund kann auch aus Teilstandorten der gleichen Schulart bestehen. Entsprechend der Gleichstellung der Schularten in der Landesverfassung gibt es keine Rangfolge der Teilstandorte eines Schulverbundes. Die Teilstandorte behalten infolgedessen trotz ihrer Zusammenfügung zu einem Schulverbund eine Teilautonomie, im Rahmen derer z.B. eine Bekenntnisschule im Bekenntnis unterrichten und erziehen darf. Dies gilt umgekehrt auch für einen Gemeinschaftsschulstandort, an dem nicht in einem bestimmten Bekenntnis unterrichtet und erzogen wird. Verschiedene Schularten, die in einem Grundschulverbund zusammengefasst werden, dürfen daher im Sinne der vom Gesetzgeber gewollten Pluralität nebeneinander stehen.

§ 83 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SchulG

An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

§ 83 Abs. 3 Satz 1 SchulG

Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein.

Besonderheiten bei Bekenntnisschulen im Schulverbund

Bei einer Bekenntnisschule als Teilstandort gelten folgende Regelungen:

- An einem katholischen Teilstandort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen des entsprechenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.
- Die Leitung des katholischen Teilstandortes übernimmt eine Lehrkraft, die dem katholischen Bekenntnis angehört; sie ist Mitglied der Schulleitung.
- An einer Katholischen Bekenntnisschule erfolgen Erziehung und Bildung auf der Basis des katholischen Bekenntnisses. Soll der Schulverbund zum Erfolgsmodell werden, müssen die Mitglieder der Schulleitung eng zusammenarbeiten. Das gelingt nur, wenn diese verantwortungsvoll mit den Belangen der einzelnen Teilstandorte umgehen. Bekenntnisbezogene Belange sind z. B. in folgenden Bereichen zu beachten:
 - Jeder Teilstandort kann Informationsabende für Eltern im Vorfeld von Schulanmeldungen getrennt oder gemeinsam veranstalten. Wichtig ist, dass zur Sprache kommt, was Erziehung und Unterricht im Bekenntnis bedeuten und welche Ausprägung dies im Schulleben hat.
 - Das Mitglied der Schulleitung, das dem katholischen Bekenntnis angehört, entscheidet über die Aufnahme eines Kindes am katholischen Teilstandort. Es liegt in seiner Kompetenz zu beurteilen, ob der Wunsch auf Unterricht und Erziehung im Sinne des katholischen Glaubens von den Eltern glaubhaft dargelegt wird.

§ 83 Abs. 3 Satz 2 SchulG

An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

- Bei der Wahl eines Trägers für die Offene Ganztagschule müssen bekenntnisbezogene Belange angemessen berücksichtigt werden (z.B. Tischgebet, Einbeziehung von Angeboten der katholischen Pfarrgemeinde u. ä.).
 - Kommt im Schulprogramm des Schulverbundes aus Sicht des katholischen Teilstandortes sein besonderes, bekenntnisbezogenes Profil nicht deutlich genug zum Ausdruck, können entsprechende Passagen auf Beschluss der Teilschulkonferenz geändert werden.
 - Die Schulbücher, die eingeführt werden, müssen dem Bekenntnischarakter entsprechen.
 - Es kann vorkommen, dass ein Gemeinschaftsschulstandort in Absprache mit den Pfarrgemeinden festlegt, dass Gottesdienste nur zu bestimmten Anlässen und eventuell nur gemeinsam mit der evangelischen Gemeinde gehalten werden sollen. In diesem Fall kann am Bekenntnisschulstandort nach Rücksprache mit dem Seelsorgeteam dafür Sorge getragen werden, dass z.B. wöchentlich ein katholischer Gottesdienst gefeiert wird.
- Das katholische Mitglied der Schulleitung ist verpflichtet, eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft zu bilden. Die Teilschulkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für den Bekenntnischarakter der Schule relevant sind. Dabei übernimmt sie grundsätzlich alle Aufgaben, die das Schulmitwirkungsgesetz festlegt. Dies gilt entsprechend für die Teilschulpflegschaft in bekenntnisbezogenen Belangen.

- Der Schulverbund trägt einen Namen, der die Schulart der Teilstandorte zum Ausdruck bringen darf. Insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit des Verbundes ist dies von Bedeutung (z. B. Briefkopf, Zeugnisformulare, Homepage, Hinweisschilder, Telefonbuch u. ä.).

Die Bildungsvielfalt von Bekenntnis-, Gemeinschafts- und Weltanschauungsschule muss gewährleistet werden, indem jeder Teilstandort seine Schulart ausprägen kann. Sie ist hingegen nicht mehr gegeben, wenn z. B. der katholische Teilstandort nur organisatorisch besteht, aber kein eigenständiges Profil mehr ausbilden kann.

§ 1 Abs. 2 Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensordnung – BestVerfVO) v. 8.3.1968

Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen (...) umzuwandeln.

§ 10 Abs. 1 BestVerfVO

Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Eltern gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 BestVerfVO

Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, deren Eltern eine Umwandlung erreichen können, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO)

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (...) soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden (...).

Umwandlung der Schulart

..... Grundsätzlich bestimmen die Eltern die Schulart, und nur sie können rechtlich die Umwandlung der Schulart initiieren (z.B. von einer Katholischen Grundschule zu einer Gemeinschaftsgrundschule).

..... Die Umwandlung der Schule kann von zwei Dritteln der Eltern, deren Kinder eine Schule besuchen, herbeigeführt werden. Für das Verfahren zur Einleitung der Umwandlung genügt ein Fünftel der Stimmen der Eltern. Schulleitungen und Schulaufsicht müssen sich neutral verhalten und dürfen die Abstimmung nicht beeinflussen oder die Eltern einseitig beraten. Gründe für eine Umwandlung sollten besonders sorgfältig erwogen werden, weil sie die Schulgemeinde langfristig binden, sofern das Ansinnen Zustimmung findet.

..... Sollte beispielsweise eine Umwandlung einer Katholischen Grundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule erfolgen, bleibt das Recht der Eltern erhalten, für ihr Kind einen Platz an einer Katholischen Grundschule in zumutbarer Nähe zu erhalten.

»Katholische Pfarrgemeinden
und Katholische Grundschulen sind
Bündnispartner für gelingendes
Leben und Lernen der heran-
wachsenden Generation!«

Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln

Was kann von kirchlicher Seite getan werden, um einer möglichen Umwandlung entgegen zu wirken?

Denkbar ist ...

- ausführlich über die besonderen Möglichkeiten und Chancen dieser Schulart (z.B. die Pflege religiöser Traditionen wie Martinszüge oder Adventsfeiern, Kreuze in den Klassenräumen) und über Auswirkungen einer Umwandlung für den gesamten Stadtteil oder die Region zu informieren
- die besonderen Stärken des katholischen Profils herauszuarbeiten (z.B. durch entsprechende Fortbildungen)
- die engagierten Eltern, die sich für die Katholische Grundschule einsetzen, tatkräftig zu unterstützen (z.B. mit Informationsabenden)
- religiös engagierte Lehrkräfte anzusprechen und dazu zu motivieren, sich auf eine Funktionsstelle in einer Katholischen Grundschule zu bewerben
- Qualifizierungen für Schulleitungsaufgaben anzubieten
- gemeinsame Aktionen von Pfarrgemeinde und Schule zu organisieren
- Kontakt herzustellen zur KED (Katholische Elternschaft Deutschlands), Landesverband Nordrhein-Westfalen oder Diözesanverbände.

Von den Schulabteilungen der (Erz-)Bistümer wird Unterstützung für eine individuelle Umsetzung des Schulprofils der einzelnen Katholischen Grundschule angeboten.

V. Glossar der wichtigsten Begriffe

BASS

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften, die eine jedes Jahr neu bearbeitete nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Sammlung der rechtlichen Vorschriften für die Schule in NRW enthält. Ein Exemplar sollte an jeder Schule einsehbar sein.

Einzügigkeit

Eine Schule ist einzügig, wenn pro Jahrgang eine Klasse geführt wird.

Evangelische Grundschule, EGS

Es handelt sich in der Regel um eine kommunale Evangelische Bekenntnisschule. In diesen Bekenntnisschulen werden Kinder des evangelischen Glaubens nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Auch nicht-evangelische Kinder können aufgenommen werden, sofern die Eltern den Wunsch nach Unterrichtung und Erziehung im Sinne dieses Bekenntnisses haben.

Funktionsstellen

An Grundschulen sind lediglich für die Konrektorin oder den Konrektor sowie für die Schulleiterin oder den Schulleiter Funktionsstellen vorgesehen.

Gemeinschaftsgrundschule, GGS

In der Regel ist die Gemeinschaftsgrundschule eine Grundschule in kommunaler Trägerschaft. Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

Grundschulverbund

Ein Grundschulverbund bezeichnet den Zusammenschluss bisher eigenständiger Grundschulen zu einem organisatorischen System mit mehreren Teilstandorten.

Katholische Grundschule, KGS

In der Regel handelt es sich um eine kommunale Katholische Bekenntnisschule. In diesen Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen Glaubens nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Auch nicht-katholische Kinder können aufgenommen werden, sofern die Eltern den Wunsch nach Unterrichtung und Erziehung im Sinne dieses Bekenntnisses haben.

Klassengröße

Klassen können mit Klassengrößen von 18 – 30 Schülern gebildet werden. (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2010/11 – AVO-RL))

Mindestgröße

Das Schulgesetz sieht in § 82 für einen geordneten Schulbetrieb eine Mindestgröße vor. Bei Grundschulen müssen bei der Errichtung zwei Klassen pro Jahrgang bestehen, die für mindestens fünf Jahre gesichert sind, bei Fortführung muss eine Klasse pro Jahrgang bestehen. Die Werte für die Klassengrößen sind geregelt in der Verwaltungsvorschrift zu den AVO-Richtlinien 2010/11 – AVO-RL.

Religionsunterricht

Der konfessionelle Religionsunterricht (s. Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 Abs. 1 LV NRW) wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Es ist das einzige Unterrichtsfach mit Verfassungsrang und gemäß § 31 Abs. 1 SchulG ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der – seltenen – Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreie Schulen).

Schulart

Bei Schularten unterscheidet man zwischen Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule und Weltanschauungsschule.

Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung der Kommune berücksichtigt das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen und Schulstandorten. Weiterhin bezieht sie die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen sowie die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes mit ein.

Schulformen

Von Schularten zu unterscheiden sind Schulformen (Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg).

SchulG

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der aktuellen Fassung.

Teilschulkonferenz und Teilschulpflegschaft im Schulverbund

Bei Schulverbänden sind stets eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft zu bilden (§ 83 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

Teilstandort

Ein Grundschulverbund besteht aus mehreren Teilstandorten. Grundschulen können – sofern der Schulträger dies für erforderlich hält – in einem Grundschulverbund als Teilstandort fortgeführt werden.

Weltanschauungsschule

Unter Weltanschauungsschulen im Sinne von Art. 7 Abs. 5 GG sind nur solche Schulen zu verstehen, in denen eine Weltanschauung die Schule sowie ihren gesamten Unterricht prägt. Dabei wird eine Weltanschauung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG vorausgesetzt, also ein subjektiv verbindliches Gedankensystem, das sich mit Fragen nach dem Sinngehalt der Welt und insbesondere des Lebens der Menschen in dieser Welt befasst und das zu sinnentsprechenden Werturteilen führt. Überzeugungen zu einzelnen Teilaspekten des Lebens genügen nicht. Eine Schule wird von einer Weltanschauung geprägt, wenn deren ganzheitliches Gedankensystem für die Gestaltung von Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Fächern nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich – bei der Behandlung der jeweils berührten Sinn- und Wertfragen – grundlegend ist und wenn Elternschaft, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte – abgesehen von offenzulegenden Ausnahmen – eine gemeinsame weltanschauliche Überzeugung haben oder annehmen wollen; dies muss durch ein Minimum an Organisationsgrad der Weltanschauungsgemeinschaft gewährleistet sein.

Diese Schulart existiert derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht.

Impressum

Herausgeber für die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer:
Hauptabteilung Schule/Hochschule des Erzb. Generalvikariates Köln
Verantwortlich: Domkapitular Prälat Gerd Bachner, Hauptabteilungsleiter
Kontaktadresse: Marzellenstr. 32, 50606 Köln
Ansprechpartnerin: Andrea Gersch, Erzb. Schulrätin
Erscheinungsjahr: Februar 2012
Gestaltung: MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH, Bonn
Druck: DCM Druck Center Meckenheim GmbH

Quellennachweise

(Seite 2):

©Franz Kamphaus. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.09.1996, Seite 10.

(Seiten 44 und 48):

Faltblatt »*Katholische Grundschule – Warum?*«.

©Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln.

Breite Str. 106, 50667 Köln.

(Seite 56):

aus: Ladislaus Boros: *Täglich aus dem Glauben leben*. 365 Texte zum Nachdenken und beten.

©Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 2. Auflage 1979, Seite 157.

Erzbistum Köln

Hauptabteilung Schule/Hochschule
Abteilung Schulische Religionspädagogik
und Kath. Bekenntnisschulen
Frau Erzb. Schulrätin Andrea Gersch
Marzellenstr. 32
50668 Köln
Telefon: 0221-1642-3748
E-Mail: andrea.gersch@erzbistum-koeln.de

Erzbistum Paderborn

Hauptabteilung Schule und Erziehung
Herr Schulrat i.K. Roland Gottwald
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: 05251-125-1217
E-Mail: roland.gottwald@erzbistum-paderborn.de

Bistum Aachen

Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung
Abt. 1.4 Erziehung und Schule
Herr StR i.K. Olaf Windeln
Klosterplatz 7
52062 Aachen
Telefon 0241-452-240
E-Mail: olaf.windeln@bistum-aachen.de

Bistum Essen

Dezernat 2 – Schule und Hochschule
Herr Rektor i. K. Harald Gesing
Zwölfling 16
45127 Essen
Tel.: 0201-2204-342
E-Mail: harald.gesing@bistum-essen.de

Bistum Münster

Hauptabteilung Schule und Erziehung
Frau StD' i.K. Regina Jacobs
Abteilung Katholische Schulen
Domplatz 27
48143 Münster
Telefon: 0251-495-512
E-Mail: jacobs-r@bistum-muenster.de

Weiterer Ansprechpartner:

Katholische Elternschaft Deutschlands

KED in NRW – Landesverband
Oxfordstr. 10
53111 Bonn
Telefon: 0228-24266366
Fax: 0228-18030333
E-Mail: info@ked-nrw.de

»Es ist erschütternd zu sehen, wie das Leben aufblüht, wenn man ihm Vertrauen schenkt; wie die Menschen sich verändern, wenn man sie größer einschätzt – und sie entsprechend behandelt; wenn man ihnen durch eine stille, unaufdringliche Verehrung beweist, dass sie Gutes, Schönes und Liebenswertes in sich tragen, etwas, das als Verheißung in ihnen lebt, aber noch entfaltet werden muss. Ohne Hoffnung auf Größe verkümmert die menschliche Existenz, stirbt das Leben selbst ab.«

Ladislav Boros